

**Landratsamt Regen  
-Umweltamt-  
23-643 (47/III/75)**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Auflassung der Wasserkraftanlage „Obermühle“ am Prackenbach, Gemeinde Prackenbach, Landkreis Regen**

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## **BEKANNTMACHUNG**

Mit Antragsunterlagen vom 10.06.2020, welche am 13.11.2020 beim Landratsamt Regen eingegangen sind, beantragt Herr Johann Gierl die Auflassung der Wasserkraftanlage „Obermühle“.

Im Zuge dieser Auflassung sind Änderungen an der Ausleitstelle, an der Wasserfassung und an der Anlage (Turbine) notwendig. Zur Herstellung der Durchgängigkeit wird das Mutterbett des Prackenbachs an der Ausleitstelle so gestaltet, dass ein Fischeaufstieg ermöglicht wird. Für den Hochwasserfall wird an der Ausleitstelle ein Hochwasserschild erstellt.

Da die Herstellung der Sohlgleite bzw. Sohlrampe, der Einbau des Teilungsbauwerks sowie die Verrohrung des Zulaufbereichs zum Oberwasserkanal inkl. Hochwasserschild als Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Das Wehr an der Ausleitstelle der Wasserkraftanlage „Obermühle“ ist derzeit für aquatische Lebewesen nicht durchgängig. Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung große Bedeutung. Nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist daher die Durchgängigkeit in Form einer aufgelösten Sohlrampe mit Niedrigwassergerinne zu erstellen, um den Aufstieg für aquatische Lebewesen wieder zu gewährleisten. Neben der Verbesserung der Durchgängigkeit soll mit dem Umbau in eine raue Rampe auch die Unterhaltung einfacher und sicherer werden. Eine aufgelöste Sohlrampe ist in der Abwägung hinsichtlich Funktionalität, Auffindbarkeit und Durchwanderbarkeit für die Fische, Unterhaltungsaufwand, Sicherheitskriterien, Ortseinbindung und Wirtschaftlichkeit die Vorzugsvariante.

Das Teilungsbauwerk ist erforderlich, um auch in Niedrigwasserzeiten im Altbach eine ausreichende Gewässerführung zu gewährleisten und dass trotzdem der Oberwasserkanal nicht trockenfällt. Das Teilungsbauwerk stellt zudem sicher, dass das Gewässer nicht mehr aufgestaut wird und natürlich geteilt werden kann. Die Erhaltung des Oberwasserkanals ist deshalb wichtig und notwendig, um das anfallende Niederschlagswasser der angrenzenden Gebäude schadlos abzuleiten, dass die bereits entstandenen natürlichen Lebensräume erhalten bleiben und im Hochwasserfall zusätzlich Wasser als Entlastung abgeführt werden kann.

Durch die Errichtung des Hochwasserentlastungsschützes und folglich die Reduzierung der Ausleitmenge in den Oberwasserkanal auf max. 150 l/s wird das benachbarte Grundstück, durch das der Oberwasserkanal verläuft, im Hochwasserfall entlastet. Der Abschlag der Wassermenge in den Oberwasserkanal, welche über die max. Menge von 150 l/s hinausgeht, fließt über die Wehrkrone in das Mutterbett des Prackenbachs.

Die Erhaltung eines Teils des Oberwasserkanals dient der schadlosen Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der angrenzenden Gebäude, der Erhaltung bereits entstandener natürlicher Lebensräume und der Hochwasserentlastung.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.15, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 22.02.2022

*gez.*

K r a u s  
Regierungsdirektor